

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen  
M.Sc. Global Foresight and Technology Management an der Technischen  
Hochschule Ingolstadt**

**vom 19.02.2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen M.Sc. Global Foresight and Technology Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 22.02.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:“

2. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird wie folgt gefasst:

„Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form und gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Wörter „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WFK) und“ werden gestrichen.
- b. Die Wörter „25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung“ werden durch die Wörter „17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Technologiemangement“ durch das Wort „Technologiemangement“ ersetzt.
- b. Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 lit. a) wird nach den Wörtern „in- oder ausländischer Abschluss“ das Wort „und“ eingefügt.

bb. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Die in Satz 1 lit. a) und lit. b) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.“

b. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Die Angabe „Abs. 1 lit. a) Satz 1“ wird durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 lit. a)“ ersetzt.

bb. Die Angabe „Absatz 1 lit. a) Satz 1“ wird durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 lit. a)“ ersetzt.

c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 2 sowie Satz 3 lit. a) und lit. b) wird nach der Angabe „Abs. 1 Satz 1“ jeweils die Angabe „lit. a)“ eingefügt.

bb. Folgender Satz 4 wird angefügt:

„<sup>4</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.“

d. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Über die Gleichwertigkeit nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) und Abs. 4 sowie über die Umrechnung nach Abs. 2 entscheidet die Prüfungskommission nach den Grundsätzen des Art. 86 Abs. 1 BayHIG.“

e. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ebenfalls können sogenannte Drag-Drop-Aufgaben erstellt werden, bei denen der Prüfer neben dem Aufgabentext die Ausgangsposition der Elemente (z.B. Textbausteine, Bilder) sowie die jeweiligen Lösungsbereiche festlegt. <sup>3</sup>Hierbei muss der Prüfungsteilnehmer entscheiden, welche von mehreren vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten einer Aufgabe zutreffend sind. <sup>4</sup>Der Prüfungsteilnehmer zieht die Elemente aus einer Liste per Drag and Drop an vordefinierte Stellen (Dropzonen). <sup>5</sup>Unter den Oberbegriff des Antwort-Wahl-Verfahrens fallen Single-Choice-Aufgaben, bei denen nur eine von mehreren Lösungsmöglichkeiten richtig ist, Multiple-Choice-Aufgaben, bei denen mehrere Lösungsmöglichkeiten zutreffend sein können, sowie Drag-Drop-Aufgaben, bei denen mehreren Lösungsmöglichkeiten zuzuordnen sind. <sup>6</sup>Weitergehender Antwortspielraum entfällt. <sup>7</sup>Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>8</sup>Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) sowie die Auswertung der Prüfung erfolgt durch den Prüfer. <sup>9</sup>Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als

zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. <sup>10</sup>Es werden keine Punktabzüge vorgenommen. <sup>11</sup>Sind einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>12</sup>Im Fall der Nichtberücksichtigung mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend und bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. <sup>13</sup>Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die Bestimmung dieses Absatzes nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.“

7. In § 8 Absatz 4 werden die Wörter „Allgemeinen Prüfungsordnung der Technische Hochschule Ingolstadt“ durch die Wörter „APO THI“ ersetzt.
  
8. §10 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.“
  
  - b. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „gemäß dem in der“ die Wörter „Anlage zur“ eingefügt.
  
9. In § 11 Absatz 2 wird das Wort „enthaltenem“ durch das Wort „enthaltenen“ ersetzt.
  
10. Die Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Foresight and Technology Management an der Technischen Hochschule Ingolstadt erhält die Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2024/2025 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 19.02.2024 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 14.03.2024

gez.  
Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident

Diese Satzung wurde am 18.03.2024 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.03.2024 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 18.03.2024.